

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.05.2018 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Industriegebiet Ost**  
**FNP-Änd.-Nr.: 23.**  
**Bezeichnung: „Neue Feuerwehrhauptwache“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 11.05.2018

**Klaus Krützen**  
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/ Industriegebiet Ost“

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**

**V.i.S.d.P.:** Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Dr. Marc Saturra  
 Telefon 02181/608-261,  
 Fax 02181/608-8261  
 Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1  
 41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

– Ortsteil Industriegebiet Ost – hier:  
 a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB  
 b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB

zu a)  
 Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“-Ortsteil Industriegebiet Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Industriegebiet Ost**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 127**  
**Bezeichnung: „Feuerwehr/Industriegebiet Ost“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.05.2018 bis einschließlich 28.05.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs.3 BauGB äußern.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.05.2018

**Klaus Krützen**  
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 den Bebauungsplan Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Neukirchen**  
**BPlan-Nr.: N 40**  
**Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. N 40 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. N 40 ist durch Ratsbeschluss vom 09.05.2018 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.05.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 11.05.2018

**Klaus Krützen**  
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. N 40 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ab

## Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind

**montags bis mittwochs**  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**donnerstags**  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
**freitags**  
 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

lauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.05.2018

**Klaus Krützen**  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich über die Auflegung der Liste der Schöffen**

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich in der Sitzung vom 09.05.2018 beschlossene Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt in der Zeit vom 04.06.2018 bis 11.06.2018 während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Zimmer 248, öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Grevenbroich, den 11.05.2018

**Klaus Krützen**  
 Bürgermeister

**Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW: Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter [www.grevenbroich.de](http://www.grevenbroich.de) veröffentlicht.**

## Schüler löchern Krützen

Grevenbroich. Gut vorbereitet waren die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse des Pascal-Gymnasiums, die jetzt Bürgermeister Klaus Krützen im Rathaus besucht haben. Nach einer Besichtigung des Bürgermeister-Büros erklärte

ihnen der Verwaltungschef im Ratssaal, wo sie auf den Stühlen der Politiker Platz nehmen durften, die Aufgaben von Rat und Verwaltung. Schon vorher hatten sich die jungen Leute intensiv Gedanken darüber gemacht, was sie den Bürgermeister fragen wol-

len und dazu Briefe formuliert, die sie dann vorgelassen. Krützen ging auf ernste Fragen zu Geschäften in der Innenstadt oder zur Medienausstattung der Schule direkt ein, versprach aber, alle Briefe so schnell wie möglich auch schriftlich zu beantworten.

Die Schüler-Besuche im Rathaus machen Klaus Krützen immer besonders Spaß. „Das Interesse am Geschehen in der Stadt und die Bereitschaft der jungen Leute, sich selbst aktiv einzubringen, begeistert mich immer wieder“, so Krützen. Foto: SGV

